



LANDTAG  
Rheinland-Pfalz

17/4623

VORLAGE

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz  
Herrn Präsidenten  
des Landtages Rheinland-Pfalz  
Hendrik Hering, MdL  
55022 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@mdi.rp.de  
www.mdi.rp.de

- zu Vorlagen 17/2345/3959 -

03 April 2019

Mein Aktenzeichen  
0102#2019/0007-0301 354

Ihr Schreiben vom

Telefon / Fax  
06131 16-3211  
06131 16-17 3211

**Sitzung des Ausschusses für Europafragen und Eine Welt am 26. März 2019  
Auswirkungen des Brexit auf die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai  
2019 .**

Sehr geehrter Herr Präsident, *Hubert Hendrik*,

in der 27. Sitzung des Ausschusses für Europafragen und Eine Welt am 26. März 2019 wurden Fragen zu den Auswirkungen einer Verlängerung der Austrittsfrist für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland auf die Möglichkeiten der Briefwahl von britischen Staatsangehörigen bei der Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 in Deutschland, Frankreich und Großbritannien gestellt. Ich bitte Sie daher die folgenden Informationen den Ausschussmitglieder weiterzuleiten:

Nach einer Verlautbarung der britischen Regierung muss gemäß dem britischen Europawahlgesetz bis spätestens zum 12. April 2019 offiziell bekannt gegeben werden, ob das Vereinigte Königreich an der Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 teilnimmt. Darüber hinaus liegen keine Erkenntnisse vor, ob das Vereinigte Königreich zwischenzeitlich die Wahl zum Europäischen Parlament vorbereitet. Zudem liegen keine Informationen vor, ob und unter welchen Voraussetzungen Frankreich britischen Staatsangehörigen, die in Frankreich leben, die Teilnahme an der Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 im Wege der Briefwahl ermöglicht.

1/3

**Kernarbeitszeiten**  
09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.00 Uhr  
Freitag 09.00-12.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
ab Mainz Hauptbahnhof  
Straßenbahnlinien  
Richtung Hechtsheim 50,52,53

**Parkmöglichkeiten**  
Parkhaus Schillerplatz,  
für behinderte Menschen  
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker





Dies vorausgeschickt, werden zusammenfassend die Fragen wie folgt beantwortet:

In Rheinland-Pfalz finden am 26. Mai 2019 gleichzeitig die Wahl zum Europäischen Parlament und die allgemeinen Kommunalwahlen statt. Das Verfahren zur Ausübung des Wahlrechts von in Deutschland lebenden Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei der Wahl zum Europäischen Parlament im Wege der Briefwahl bestimmt sich insbesondere nach den Regelungen des Europawahlgesetzes (EuWG) und der Europawahlordnung (EuWO). Für den Fall, dass das Vereinigte Königreich Mitglied der Europäischen Union bleibt und an der Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 teilnimmt, gelten diese Bestimmungen ebenso für in Deutschland lebende britische Staatsangehörige.

Danach können Staatsbürger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die in der Bundesrepublik leben (Unionsbürger), ihr Wahlrecht zum Europäischen Parlament, sofern sie die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 EuWG erfüllen, in der Bundesrepublik ausüben und so an der Wahl der Abgeordneten aus der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen. Sofern sich die Unionsbürger für diese Alternative entscheiden, haben sie ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der zuständigen Gemeindebehörde zu beantragen. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis spätestens zum 21. Tage vor der Wahl bei der zuständigen Gemeindebehörde zu stellen (§ 17 a Abs. 1 und 2 EuWO). Bei der Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 ist dies der 5. Mai 2019.

Eine Ausnahme vom Erfordernis der Antragstellung gilt für Unionsbürger, die auf ihren Antrag hin bei der Wahl vom 13. Juni 1999 oder bei einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis eingetragen worden sind (§ 17 b Abs. 1 Satz 1 EuWO). Diese Unionsbürger werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, sofern sie 42 Tage vor der Wahl bei der Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für ihre Hauptwohnung gemeldet sind und auch die sonstigen Voraussetzungen für die Eintragung vorliegen (§ 17 b Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 1 EuWO). Der 42. Tag vor der Europawahl am 26. Mai 2019 ist der 14. April 2019.



Wahlberechtigte, die an der Europawahl im Wege der Briefwahl teilnehmen wollen, können grundsätzlich Wahlscheine bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 18 Uhr, beantragen (§ 26 Abs. 4 Satz 1 EuWO).

Sofern es am 12. April 2019 zu einer Verlängerung der Austrittsfrist für das Vereinigte Königreich kommt, ist in Rheinland-Pfalz dafür Vorsorge getroffen worden, dass britische Staatsangehörige an der Wahl zum Europäischen Parlament und den Kommunalwahlen teilnehmen können. Die Gemeindeverwaltungen sind Mitte März 2019 darüber informiert worden, dass die Entwicklungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union derzeit nicht absehbar sind und sich daraus kurzfristig Änderungen für die am 26. Mai 2019 stattfindenden Wahlen ergeben können. Aufgrund der Austrittserklärung vom 29. März 2017 wurde bislang davon ausgegangen, dass das Vereinigte Königreich an der Wahl zum Europäischen Parlament nicht teilnimmt. Die Gemeindeverwaltungen wurden darauf hingewiesen, dass es erforderlich werden kann, britische Staatsangehörige noch zeitnah vor den Wahlen in die Wählerverzeichnisse für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen einzutragen. Die Gemeindeverwaltungen wurden gebeten, dies bei den Wahlvorbereitungen zu berücksichtigen und dies vorzubereiten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Roger Lewentz